

Mut zum Optimismus

Foto: © Richtervereinigung



MAG.ª MARIA NAZARI-MONTAZER

ist Richterin am ASG Wien und dritte Vizepräsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

DER JAHRESWECHSEL IST EINE ZEIT DES WANDELS UND DER MÖGLICHKEITEN. Veränderungen, neue Gewohnheiten oder das Einnehmen neuer Perspektiven nehmen wir uns vermehrt zu dieser Zeit vor. Ich möchte Sie deshalb dazu ermutigen, einen optimistischen Blick auf die Herausforderungen in der Justiz zu werfen. Wenngleich sich die Anforderungen an den Beruf des Richters und der Richterin stetig verändern, so ist doch auch Positives und nicht nur eine steigende Arbeitsbelastung zu beobachten.

Im Projekt „Aufgabenkritik“ wird daran gearbeitet, die Entscheidungsorgane von Aufgaben zu entlasten, die mehrheitlich nicht zur richterlichen Kerntätigkeit gezählt werden, wie etwa das Ausfüllen von Zustellformularen oder die Terminkoordination mit Dolmetscher:innen oder Sachverständigen. Pilotprojekte zur Schaffung neuer Berufsbilder, die uns bei der Arbeit unterstützen sollen, wie – im Kanzleibereich – Verfahrensmanager:innen, oder auch juristische Mitarbeiter:innen, wo es diese noch nicht gibt, sind im Gange.

Im jüngsten Budget ist neben zusätzlichen richterlichen Planstellen insbesondere auch eine Erhöhung der festen Gebühren des Gebührenanspruchsgesetzes berücksichtigt. Mit 1.1.2024 trat die Zuschlagsverordnung (BGBl II 430/2023) in Kraft, durch die – mit wenigen Ausnahmen – die festen Gebühren um 45% angehoben werden. Der österreichweite Mangel an tatsächlich zur Erstellung von Gutachten bereiten medizinischen Sachverständigen, vor allem in jenen Bereichen, in denen nur nach Tarif verzeichnet werden kann, wird damit allein keineswegs behoben werden. Die Ursachen dieses Mangels sind

vielfältig; wir können ihnen nur teilweise entgegenwirken. Die Anhebung der festen Gebühren, welche die erste derartige Erhöhung seit vielen Jahren darstellt, ist jedoch ein wichtiger erster Schritt.

Viele von uns arbeiten, jeweils im eigenen Bereich, unermüdlich an der Aufrechterhaltung eines hohen rechtsstaatlichen Standards und der ständigen Verbesserung unserer Arbeitssituation. Richten wir unser Augenmerk also nun auf jene Aspekte der positiven Veränderung, die bereits erreicht wurden und die für die nahe Zukunft in Arbeit sind, und arbeiten wir an diesen mit.

Der österreichweite Mangel an tatsächlich zur Erstellung von Gutachten bereiten medizinischen Sachverständigen, vor allem in jenen Bereichen, in denen nur nach Tarif verzeichnet werden kann, wird damit allein keineswegs behoben werden. Die Ursachen dieses Mangels sind vielfältig; wir können ihnen nur teilweise entgegenwirken. Die Anhebung der festen Gebühren, welche die erste derartige Erhöhung seit vielen Jahren darstellt, ist jedoch ein wichtiger erster Schritt.

Vor dem Hintergrund der monatelangen (und immer noch andauernden) Nichtbesetzung der Leitung des größten Gerichts Österreichs, des Bundesverwaltungsgerichts, möchte ich die Praktikabilität und Effizienz der Besetzungsregelungen des RStDG lobend hervorheben. Auch und gerade für die Besetzung von Führungspositionen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich die Einbindung der richterlichen Selbstverwaltung in Form der Personalsenate seit langem bewährt. Auch der „neue“ Personalsenat für die Besetzung von Präsident:in und Vizepräsident:in des Obersten Gerichtshofs war bereits in Aktion. Gemeinsam mit der in § 33a RStDG vorgesehenen Einholung ergänzender Stellungnahmen liegt aus standespolitischer Sicht ein System vor, das eine hohe Gewähr für gute, sachlich begründete Besetzungsentscheidungen bietet und für Transparenz sorgt. Politische Einflussnahmen sind dadurch deutlich erschwert.

Die neue Veranstaltungsreihe „Justiz: Zukunft jetzt!“ haben wir zum Anlass genommen, das Ihnen vorliegende Sonderheft herauszugeben. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anwendungen künstlicher Intelligenz stellen und Aspekte, die bei KI-basierten Assistenzsystemen im Bereich der Justiz besonders zu beachten sein werden, können am besten interdisziplinär untersucht werden.

Diesen hohen Maßstab an Objektivität und Nachvollziehbarkeit bei der Besetzung von Führungspositionen wünschen wir uns im Sinne der Rechtsstaatlichkeit auch für alle Verwaltungsgerichte in Österreich. Bereits die im Juli 1998 im Rahmen des Europarats beschlossene Charta über das Richterstatut sieht in Artikel 1.3. Folgendes vor:

1.3. Für jede Entscheidung über die Auswahl, die Einstellung, die Ernennung, die Beförderung oder die Dienstenthebung eines Richters oder einer Richterin sieht das Statut die Beteiligung einer von der Exekutive und Legislative unabhängigen Instanz vor, der wenigstens zur Hälfte Richterinnen oder Richter angehören, die aus der Richterschaft nach einem möglichst repräsentativen Wahlmodus gewählt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich den für die nächste Ausgabe der Richterzeitung geplanten Artikel über die Ernennungsverfahren der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverwaltungsgerichte ankündigen. Die Autorin beschreibt darin die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen im Abgleich mit den europäischen Standards.

Die vom OLG Linz neu gestartete Veranstaltungsreihe „Justiz: Zukunft jetzt!“ haben wir zum Anlass genommen, das Ihnen vorliegende Sonderheft herauszugeben. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anwendungen künstlicher Intelligenz stellen und Aspekte, die bei KI-basierten Assistenzsystemen im Bereich der Justiz besonders zu beachten sein werden, können am besten interdisziplinär untersucht werden.

Ich wünsche Ihnen und uns, dass wir – trotz wahrscheinlich schwieriger Zeiten – viele der standespolitischen Neujahrsvorsätze im heurigen Jahr voranbringen und noch viele Verbesserungen erreichen.

MARIA NAZARI-MONTAZER

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien, Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag.ª Daniela Urban, Mag.ª Barbara Simma, E-Mail-Adresse: richterzeitung@richtervereinigung.at

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Prof. Dr. Anton Spenling, Mag.ª Sabine Matejka, Mag.ª Daniela Urban, Mag.ª Barbara Simma alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.ª Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Standesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 107,80 inkl. 10% MwSt.

PREIS DES EINZELHEFTES INLAND:

€ 14,85 inkl. 10% MwSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 172,00

PREIS DES EINZELHEFTES EU:

€ 24,00

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 189,20 inkl. 10% MwSt.

PREIS DES EINZELHEFTES EUROPA:

€ 26,40 inkl. 10% MwSt.

PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 inkl. 10% MwSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.9. (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGESEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.